S 10 P 77/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 P 77/01
Datum	15.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 20/02
Datum	05.09.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 15.04.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin ein Sechstel der auÃergerichtliche Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen aus der Pflegeversicherung nach Pflegestufe II vom 01.06.2000 bis 31.10.2000 streitig.

Die am 1917 geborene KlÃ¤gerin beantragte am 30.11.1999 Leistungen der Pflegeversicherung. Nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern (MDK) vom 20.01.2000 wurden ihr Leistungen nach Pflegestufe I bewilligt. Am 19.06.2000 beantragte sie eine HÃ¶herstufung in die Pflegestufe II. Im Gutachten des MDK vom 10.10.2000 wurde die Beibehaltung der Pflegestufe I empfohlen, was der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 11.10.2000 mitgeteilt wurde. Nach "Widerspruch" vom 25.10.2000 gegen dieses Schreiben (AnhÃ¶rungsschreiben) holte die Beklagte ein weiteres MDK-Gutachten ein. Im

Gutachten vom 15.12.2000 wurde vom SachverstÃ¤ndigen die Bewilligung von Leistungen nach Pflegestufe II ab 01.12.2000 befÃ¼rwortet. Die KlÃ¤gerin habe bei der jetzigen Begutachtung einen deutlich hÃ¶heren kÃ¶rperbezogenen Hilfebedarf, vor allem im Bereich der ErnÃ¤hrung, als bei der vorangegangenen Begutachtung. Seinerzeit habe kein Hilfebedarf bei der Nahrungsaufnahme ermittelt werden kÃ¶nnen. Mittlerweile bestehe hier ein Hilfebedarf, vor allem in Form einer Beaufsichtigung bei hÃ¤ufigem Verschlucken und in Form von Anleitung, da sie aufgrund ihrer demenziellen Entwicklung von sich aus nicht trinke oder aber die Nahrungsaufnahme abrupt beende. Der Hilfebedarf bei der ErnÃ¤hrung sei auch in der vorliegenden Pflegedokumentation belegt. Im Vorgutachten sei der hier vorliegende Hilfebedarf qualitativ und quantitativ richtig erfasst worden. Mittlerweile sei eine weitere Progression der demenziellen Entwicklung aufgetreten. Die Einstufungsvoraussetzungen in die Pflegestufe II lÃ¤gen ab Dezember 2000 vor. Mit Bescheid vom 18.12.2000 wurden dementsprechend Leistungen nach Pflegestufe II ab Dezember 2000 bewilligt. In einem weiteren Gutachten (Aktenlagegutachten) vom 08.02.2001 wurde an der Einstufung in die Plegestufe II ab Dezember 2000 ausdrÃ¼cklich festgehalten. Zur KlÃ¤rung des Sachverhalts sei Einsicht in die Pflegedokumentation Ã¼ber zwei stationÃ¤re Aufenthalte in der I.klinik in I. im September 2000 und im November 2000 genommen worden. In beiden Pflegedokumentationen sei kein Hilfebedarf bei der Nahrungsaufnahme angegeben. Das Ergebnis der erneuten Begutachtung wurde der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 14.02.2001 mitgeteilt, woraufhin diese erneut Widerspruch erhob. Mit weiterem Bescheid vom 30.05.2001 wurde nochmals die Entscheidung bestÃ¤tigt und mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2001 der Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Zur BegrÃ¼ndung der dagegen zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen in ihren tatsÃ¤chlichen AusprÃ¤gungen hÃ¤tten bereits vor Dezember 2000 vorgelegen. Verwiesen hat sie dabei auf umfangreiche medizinische Unterlagen. Mit Gerichtsbescheid vom 15.04.2002 hat das SG die Klage abgewie- sen und in den EntscheidungsgrÃ¼nden auf den Inhalt des Wider- spruchsbescheides der Beklagten vom 30.08.2001 Bezug genommen.

Mit ihrer Berufung macht die KlÃ¤gerin weiterhin geltend, dass auch in der Zeit von Juli bis Dezember 2000 ein Hilfebedarf nach Pflegestufe II vorgelegen habe. Nach Beiziehung umfangreicher medizinischer Befunde erhob das Gericht Beweis durch Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens von Dr.Z â¦ Dieser kam in seinem Gutachten vom 28.03.2003 zusammengefasst zu dem Ergebnis, unter der gebotenen Vorsicht, Aussagen Ã¼ber zurÃ¼ckliegende Sachverhalte zu treffen, lÃ¤gen die Voraussetzungen der Pflegestufe II seit November 2000 vor. Mit dem Gutachten vermochte sich die KlÃ¤gerin nicht einverstanden zu erklÃ¤ren und verwies insbesondere auf die ihrer Meinung nach mangelhafte Dokumentation Ã¼ber den tatsÃ¤chlichen Hilfebedarf.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 15.04.2002 sowie die Bescheide vom 18.12.2000 und 30.05. 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08. 2001 aufzuheben und die Beklagte zu

verurteilen, ihr Leis- tungen nach der Pflegestufe II auch fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2000 bis 31.10.2000 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie vertritt nach wie vor die Auffassung, dass bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2000 bis 31.10.2000 die Voraussetzungen der Bewilligung von Leistungen der Pflegestufe II nicht vorliegen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel bezÃ¼glich des noch streitigen Zeitraumes bis Oktober 2000 als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 15.04.2002 die Klage insoweit abgewiesen, da die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagten vom 18.12.2000 und 30.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2001 nicht zu beanstanden sind.

Denn die Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Leistungen nach Pflegetufe II liegen nicht bereits ab Juni 2000 vor.

GemÃ¤Ã Â§ 15 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB XI sind PflegebedÃ¼rftige der Pflegestufe II Personen, die bei der KÃ¶rperpflege, der ErnÃ¤hrung oder der MobilitÃ¤t mindestens dreimal tÃ¤glich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedÃ¼rfen und zusÃ¤tzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigen. Der Zeitaufwand, den ein FamilienangehÃ¶riger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson fÃ¼r die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigt, muss gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs.3 Nr.2 SGB III in dieser Stufe mindestens drei Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen mÃ¼ssen. Ein Pflegeaufwand dieses Umfangs war bei der KlÃ¤gerin von Juni 2000 bis Oktober 2000 nicht erforderlich.

Dies folgert der Senat aus dem eingeholten Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. Z. vom 28.03.2003. FÃ¼r die Zeit vom 01.06. bis 31.10.2002 vermochte dieser den fÃ¼r die Pflegestufe II erforderlichen Zeitaufwand anhand der vorliegenden umfangreichen medizinischen Unterlagen nicht festzustellen. Zutreffend hat sich der SachverstÃ¤ndige bei seiner Beurteilung mit den umfangreichen Vorgutachten und der damit verbundenen Verlaufskontrolle durch drei Begutachtungen im Zuge der zurÃ¼ckliegenden Jahre orientiert. Als maÃgeblich fÃ¼r seine Beurteilung wurden hierfÃ¼r die sozialmedizinischen Gutachten des MDK vom 15.12.2000 und

die ergÃ¤nzenden AusfÃ¼hrungen von diesem in seinem Gutachten nach Aktenlage vom 08.02.2001 herangezogen. In seinem Gutachten vom 15.12.2000 hat sich der SachverstÃ¤ndige des MDK zutreffend mit dem Vorgutachten vom 10.10.2000 auseinandergesetzt. Dabei hat er festgestellt, dass bei der erneuten Begutachtung ein deutlich hÃ¶herer kÃ¶rperbezogener Hilfebedarf, vor allem im Bereich der ErnÃ¤hrung, festzustellen war. Bei der damaligen Begutachtung am 28.09.2000 (Gutachten vom 10.10.2000) konnte nÃ¤mlich kein Hilfebedarf bei der Nahrungsaufnahme ermittelt werden. Mittlerweile bestehe hier ein Hilfebedarf, vor allem in Form einer Beaufsichtigung bei hÃ¤ufigem Verschlucken und in Form von Anleitung, da die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer demenziellen Entwicklung von sich aus nicht trinke oder aber die Nahrungsaufnahme abrupt beende. Ein derartiger Hilfebedarf bei der ErnÃ¤hrung sei auch in der Pflegedokumentation belegt. Dass vor November 2000 die Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Leistungen nach Pflegestufe II nicht vorgelegen haben, folgert der SachverstÃ¤ndige aus sÃ¤mtlich vorgelegten medizinischen Befunden, die eine Verschlechterung definitiv erst im November etabliert haben. So war die Dysphagie zunÃ¤chst als Begleiterscheinung des Schlaganfalls im Sinne einer passageren SchluckstÃ¶rung mit guter RÃ¼ckbildungstendenz aufgetreten und hat sich nach Auf- fassung des Gutachters im Zuge der Zeit auf dem Boden der progredienten, rasch um sich greifenden Demenz erneut etabliert. Das grundsÃ¤tzliche Bestehen einer SchluckstÃ¶rung sowie die RÃ¼ckbildung der gesamten LÃ¤hmungssymptomatik werde insoweit auch durch den leitenden Arzt am Krankenhaus in W. am 01.03.2001 wÃ¤hrend des Krankenhausaufenthalts vom 16.07.2000 bis zum 02.08.2000 attestiert. Dort heiÃt es, dass die KlÃ¤gerin am 02.08.2000 nach einer entsprechenden Therapie mit einem deutlich gebesserten Allgemeinzustand entlassen werden konnte. Ãberzeugend weist der SachverstÃ¤ndige auch darauf hin, dass bei der KlÃ¤gerin die SchluckstÃ¶rung nicht so massiv ausgeprÃ¤gt gewesen sei, dass die Notwendigkeit zur Anlage einer perkutanen endoskopischen Gastroskopie gegeben gewesen wÃ¤re. MaÃgeblich fÃ¼r das Fehlen einer dringenden Indikation sei die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin in den letzten zwei Jahren dem Grunde nach keine wesentliche Gewichtsreduktion durchgemacht habe. Die Wahrscheinlichkeit sei sehr groÃ, dass das bei der Untersuchung aktuell angetroffene und gleichermaÃen im Gutachten vom 15.12. 2000 beschriebene Zustandsbild identisch sei. So wÃ¼rden sÃ¤mtliche vorgelegten Berichte bestÃ¤tigen, dass eine Verschlechterung wohl erst definitiv im November 2000 aufgetreten sei. Ãberzeugend hat sich der SachverstÃ¤ndige mit den von der KlÃ¤gerin eingereichten umfangreichen Unterlagen auseinandergesetzt. Nach seiner Auffassung enthalten diese aus gutachterlicher Sicht keine weiteren relevanten medizinischen Unterlagen, die nicht schon bereits vorab bei Vorlage dieser beiden Ordner zu den Unterlagen genommen worden seien. Die darÃ¼ber hinaus gehenden, zur Kenntnisnahme als Voraussetzung zur Beurteilung des Sachverhalts dringend nahegelegten Unterlagen, wie beispielsweise Telefonrechnungen der Betroffenen oder Korrespondenz mit dritten Einrichtungen wie beispielsweise dem Landratsamt N. , GeschÃ¤ftsvertrÃ¤gen und/oder Abrechnungen mit Pflegeeinrichtungen, seien aus gutachterlicher Sicht insgesamt wenig zielfÃ¼hrend bei der klar umrissenen Fragestellung.

Somit war die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom

15.04.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024